

I. Nachtragssatzung zur Hauptsatzung der Gemeinde Holm (Kreis Pinneberg)

Aufgrund des § 4 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Februar 2003 (GVOBl. Schl.-H. S. 57), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 24. März 2023 (GVOBl. Schl.-H. S. 170, 249) wird nach Beschluss der Gemeindevertretung vom 28.09.2023 und mit Genehmigung der Landrätin des Kreises Pinneberg folgende 1. Nachtragssatzung zur Hauptsatzung für die Gemeinde Holm erlassen:

Artikel 1

§ 4 Abs. 1 der Hauptsatzung wird wie folgt gefasst:

§ 4

Ständige Ausschüsse

(zu beachten: §§ 16 a, 22 Abs. 4, §§ 45, 46, 94 Abs. 5 GO)

(1) Die folgenden ständigen Ausschüsse nach § 45 Abs. 1 GO werden gebildet:

A u s s c h ü s s e	A u f g a b e n g e b i e t
a) Finanzausschuss 9 Gemeindevertreterinnen und Gemeindevertreter	Steuerwesen, Grundstücksangelegenheiten, Vorbereitung der abschließenden Stellungnahme zu den Prüfungsfeststellungen der überörtlichen Prüfungen, Wirtschaftsförderung
b) Bauausschuss 9 Mitglieder	Hoch- und Tiefbau, Bauleitplanung, Siedlungs- und Verkehrsfragen. Erteilung des gemeindlichen Einvernehmens gem. § 36 Abs. 1 BauGB für Vorhaben nach §§ 31, 35 BauGB (Wenn durch Ablauf eine Verfristung droht, kann die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister im Einzelfall das gemeindliche Einvernehmen bei Vorhaben nach den §§ 31, 35 BauGB erteilen. Hierüber ist der Bauausschuss in der nächsten Sitzung zu informieren).
c) Sozialausschuss 9 Mitglieder In beratender Eigenschaft mit eigenständigem Rederecht werden zu	Sozialwesen, Jugend- und Seniorenangelegenheiten, Ortspartnerschaften

<p>den Sitzungen des Ausschusses geladen: Jugendpfleger/-in, jeweils ein/e namentlich zu bestimmende/r Vertreter/in des DRK-Ortsverbandes, des AWO-Ortsverbandes und der Kirche.</p>	
<p>d) Kindertagesstättenausschuss 9 Mitglieder</p> <p>In beratender Eigenschaft mit eigenständigem Rederecht werden zu den Sitzungen des Ausschusses geladen: jeweils ein/e namentlich zu bestimmende/r Elternvertreter/in des DRK- und des Arche Noah-Kindergartens sowie jeweils ein namentlich zu bestimmendes Mitglied der Kindergartenleitung und des Kirchenvorstandes</p>	<p>Kindertagesstätten</p>
<p>e) Schul-, Sport- und Kulturausschuss</p> <p>9 Mitglieder</p> <p>In beratender Eigenschaft mit eigenständigem Rederecht werden zu den Sitzungen des Ausschusses geladen: jeweils ein namentlich zu bestimmendes Mitglied der Leitung der Schule und der Betreuungsschule, ein/e namentliche zu bestimmende/r Vertreter/in des Schulelternbeirates, des TSV Holm sowie des Kulturvereins.</p>	<p>Schul-, Kultur-, Bücherei- und Gemeinschaftswesen, Sport, Erwachsenenbildung</p>
<p>f) Umweltausschuss 9 Mitglieder</p>	<p>Umweltschutz, Friedhofswesen, Freizeitanlagen, Naherholung und Golf, Kleingartenwesen</p>
<p>g) Feuerwehrausschuss 9 Mitglieder</p>	<p>Feuerschutz- und Katastrophenangelegenheiten</p>

<p>In beratender Eigenschaft mit eigenständigem Rederecht werden zu den Sitzungen des Ausschusses geladen: 1 Vertreter/in der Polizei und 1 Vertreter/in der Feuerwehr Holm</p>	
<p>h) Ausschuss zur Prüfung der Jahresrechnung 3 Gemeindevertreterinnen und Gemeindevertreter</p>	<p>Prüfung der Jahresrechnung</p>

In die Ausschüsse zu **b) - g)** können Bürgerinnen und Bürger gewählt werden, die der Gemeindevertretung angehören können; ihre Zahl darf die der Gemeindevertreterinnen und -vertreter im Ausschuss nicht erreichen.

Artikel 2

§ 6 Abs. 3 der Hauptsatzung wird wie folgt gefasst:

§ 6

Sitzungen in Fällen höherer Gewalt

(zu beachten: § 35a GO)

(3) In einer Sitzung nach Absatz 1 und 2 findet eine Wahl im Falle eines Widerspruchs nach § 40 Absatz 2 GO durch geheime briefliche Abstimmung statt. Das Nähere regelt die Geschäftsordnung.

Artikel 3

§ 13 Abs. 2 der Hauptsatzung wird wie folgt gefasst:

§ 13

Verarbeitung personenbezogener Daten

(zu beachten: Datenschutz-Grundverordnung, Landesdatenschutzgesetz)

(2) Darüber hinaus verarbeitet die Gemeinde Anschrift und Kontoverbindung der Absatz 1, Satz 1 genannten Personen für den Zweck der Zahlungen von Entschädigungen. Eine Übermittlung von Daten an das zuständige Finanzamt findet gemäß der Mitteilungsverordnung i.V.m. § 93 a Abgabenordnung statt. Eine darüberhin-
ausgehende Übermittlung an Dritte findet nicht statt.

Artikel 4

Inkrafttreten

Die I. Nachtragssatzung zur Hauptsatzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Die Genehmigung nach § 4 Abs. 1 der Gemeindeordnung wurde durch Verfügung der Landrätin des Kreises Pinneberg vom 21.03.2024 erteilt.

Die vorstehende Satzung wird hiermit ausgefertigt und ist bekanntzumachen.

Holm, den

gez. _____

(Bürgermeister)

(S)